

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7136 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

A. Problem

Das 1990 novellierte Chemikaliengesetz muß insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe überarbeitet werden. Es bedarf auch der Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie an die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe. Novellierungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 170. Bei einer Novellierung sollen zugleich die seit 1990 im Chemikalienrecht gewonnenen Vollzugserfahrungen berücksichtigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs

Einstimmigkeit im Ausschuß

Neben im wesentlichen redaktionellen Anpassungen übernimmt die im Ausschuß beschlossene Fassung gegenüber dem Regierungsentwurf in einigen Punkten die Position des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

In einer EntschlieÙung wird begrüÙt, daß wesentliche Teile der Novelle von 1990 bei Beratungen zur 7. Änderungsrichtlinie

durchgesetzt worden sind. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf Gemeinschaftsebene für eine Schließung der Informationslücke bei Exportstoffen und betriebsinternen Zwischenprodukten einzusetzen. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine Aufnahme von weitergehenden Ausnahmebestimmungen und flexibleren Regelungen für die Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Stoffe ins EG-Recht einzusetzen.

Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, dem Deutschen Bundestag hierzu sowie zu den Erfahrungen mit der 2. Novelle des Chemikaliengesetzes zu berichten.

Mehrheitsbeschluß bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Ein von der Fraktion der SPD gestellter und im Ausschuß mehrheitlich abgelehnter Antrag sah die Erweiterung der Kompetenzen der Anmeldestellen vor.

In einem Entschließungsantrag, der ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde, forderte die Fraktion der SPD eine umfassende Reform des Chemikaliengesetzes und seine Einbeziehung in ein allgemeines Stoffrecht, das bestimmte, im Antrag näher bezeichnete Regelungselemente enthalten müsse.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7136 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag hat vor vier Jahren das Chemikaliengesetz das erste Mal novelliert. Damals wurden Vorreiterregelungen aufgenommen, in der Hoffnung, daß sie die EG übernimmt. Bei der Verabschiedung des Gesetzes 1990 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. gebeten, bei der 7. Änderung der EG-Richtlinie 67/548/EWG darauf hinzuwirken, daß die weitergehenden Regelungen der Novellierung in diese Änderungsrichtlinie übernommen werden.

Wesentliche Teile der Novellierung von 1990, insbesondere die Einführung erster toxikologischer und ökotoxikologischer Prüfpflichten für neue Stoffe bereits ab einer Mengenschwelle von 100 kg pro Jahr, haben sich bei den Beratungen der 7. Änderungsrichtlinie durchsetzen lassen. Hierdurch konnten einerseits eine längerfristige Sonderbelastung der deutschen Industrie vermieden, andererseits aber im Zusammenwirken von nationalen und EG-rechtlichen Fortschritten eine substantielle Verbesserung der rechtlichen Regelungen im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erreicht werden.

Auf EG-Ebene nicht durchgesetzt werden konnte die Einführung der Prüf- und Mitteilungspflicht für werksinterne neue Zwischenprodukte bzw. für neue Stoffe, die ausschließlich außerhalb der EG exportiert werden (§ 16 b). Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daß der Umweltministerrat der EU bei der Beschlußfassung über die 7. Änderungsrichtlinie 92/32/EWG das Problem der Informationslücke bei Exportstoffen und betriebsinternen Zwischenprodukten aufgegriffen und die Kommission sich verpflichtet hat, Vorschläge zur gemeinsamen Regelung vorzulegen. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die von der Kommission daraufhin bereits ergriffene Initiative zügig weiterverfolgt wird, um auch im Gemeinschaftsrecht möglichst bald die bestehende Regelungslücke auf einem Sicherheitsniveau zu schließen, das zumindest dem geltenden § 16 b des Chemikaliengesetzes entspricht.

2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß in der EG-Richtlinie 92/32/EWG zur 7. Änderung der EG-Richtlinie 67/548/EWG weitergehende Ausnahmestimmungen und flexiblere Regelungen für die Forschung, Entwicklung und

Erprobung neuer Stoffe aufgenommen werden. Die deutsche und die europäische Industrie müssen unter Wahrung der Schutzziele vergleichbare Innovationsbedingungen im weltweiten Wettbewerb erhalten. Es sind innovationseinschränkende EG-Bestimmungen zu modifizieren, insbesondere soweit sie sich auf Forschung und Entwicklung, Befristungen und Ausnahmeregelungen beziehen.

3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, ihm spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu den Nummern 1 und 2 sowie zu den Erfahrungen mit der 2. Novelle zu berichten.

Bonn, den 27. April 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Berichterstatter

Marion Caspers-Merk
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Starnick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes
— Drucksache 12/7136 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7 a

Eingeschränkte Anmeldung“.

b) Der Angabe zu § 8 werden ein Komma und die Worte „Inverkehrbringen des angemeldeten Stoffes“ angefügt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1),
2. Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 S. 20),
3. Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. L 227 S. 9),
4. Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13.1 (5. Gedankenstrich) der Richtlinie 67/548/EWG genannten Stoffverzeichnis (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1),
2. Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 S. 20),
3. Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. L 227 S. 9),
4. Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13 Abs. 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannten Stoffverzeichnis (ABl. EG Nr. L 277 S. 33).

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefaßt: „§ 10 Besondere Bestimmungen für Einführeranmeldungen“.	c) unverändert
d) Der Angabe zu § 12 wird ein Komma und das Wort „Bewertung“ angefügt.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefaßt: „§ 15 Pflichten des Vertreibers“.	e) unverändert
f) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 15a Werbeverbot“.	f) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 15a Gefahrenhinweis bei der Werbung “.
g) In der Angabe zu § 16 b werden die Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.	g) unverändert
h) Der Angabe zu § 20a werden ein Komma und das Wort „Voranfragepflicht“ angefügt.	h) unverändert
i) Der Angabe zu § 22 werden ein Komma und die Worte „Schutz von Betriebs- und Ge- schäftsgeheimnissen“ angefügt.	i) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt: „Die Vorschriften des zweiten Abschnitts und die §§ 16, 16 a, 16 c, 16 d und 23 Abs. 2 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, 1. die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Wirkstoff in zulassungs- oder registrie- rungspflichtigen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz oder nach dem Tierseu- chengesetz verwendet zu werden, oder 2. soweit sie einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz oder als Pflan- zenschutzmittelwirkstoffe dem Beurtei- lungsverfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzen- schutzmitteln (ABL. EG Nr. L 230 S. 1) unterliegen.“	a) unverändert
b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „sowie“ die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt.	b) unverändert
	c) In Absatz 5 werden die Worte „fünften und“ durch die Angabe „vierten Abschnitts, die §§ 17 und 18 sowie die Vorschriften“ er- setzt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Stoffe:

chemische Elemente oder chemische Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder hergestellt werden, einschließlich der zur Wahrung der Stabilität notwendigen Hilfsstoffe und der durch das Herstellungsverfahren bedingten Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. alte Stoffe:

Stoffe, die im Altstoffverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften — EINECS — (ABl. EG Nr. 146 A vom 15. Juni 1990) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung bezeichnet sind;“.

c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Polymer:

ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind, und der eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten enthält, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit oder einem sonstigen Reaktanden eine kovalente Bindung eingegangen sind, sowie weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht, wenn diese Moleküle innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind; eine Monomereinheit im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist die gebundene Form eines Monomers in einem Polymer;“.

d) Nummer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„5. Erzeugnisse:

Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung, als solche oder in zusammengefügter Form;“.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

e) Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung:

Durchführung wissenschaftlicher Versuche oder Analysen unter kontrollierten Bedingungen einschließlich der Bestimmung der Eigenschaften, der Leistung und der Wirksamkeit sowie wissenschaftlicher Untersuchungen im Hinblick auf die Produktentwicklung;

12. Verfahrenorientierte Forschung und Entwicklung:

die Weiterentwicklung eines Stoffes, bei der die Anwendungsgebiete des Stoffes auf Pilotanlagenebene oder im Rahmen von Produktionsversuchen erprobt werden.“

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „mindergiftig“ durch das Wort „gesundheitsschädlich“ ersetzt.

bb) Die Nummern 13 bis 16 werden durch folgende neue Nummern 13 bis 15 ersetzt:

„13. fortpflanzungsgefährdend,

14. erbgutverändernd oder

15. umweltgefährlich sind;“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Der zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefaßt:

5. Der zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Anmeldung neuer Stoffe

§ 4

Anmeldepflicht

„Zweiter Abschnitt
Anmeldung neuer Stoffe

§ 4

unverändert

(1) Der Hersteller darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Hersteller den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hergestellt und dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Der Einführer darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nur einführen, wenn er ihn bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Einführer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat niedergelassen ist und den Stoff dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

(3) Wer nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nicht einführen.

(4) Die den Einführer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zur Anmeldung neuer Stoffe finden entsprechende Anwendung auf natürliche oder juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in einen anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat verbringen, sofern es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach § 3 Nr. 8 zweiter Halbsatz handelt.

§ 5

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für

1. Polymere, sofern sie nicht zu zwei vom Hundert oder mehr ihres Massengehalts einen neuen Stoff in gebundener Form enthalten;
2. Stoffe, die ausschließlich zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in Mengen von höchstens 100 kg jährlich je Hersteller in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum insgesamt in den Verkehr gebracht werden, sofern der Hersteller oder Einführer Aufzeichnungen führt, aus denen sich die Identität des Stoffes, seine Kennzeichnung, die abgegebene Menge und Namen und Anschriften der Empfänger ergibt;

§ 5

unverändert

Entwurf

3. Stoffe, die ausschließlich zu Zwecken der verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung für die Höchstdauer eines Jahres in einer dazu erforderlichen Menge in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe nur an eine vom Hersteller oder Einführer nachzuweisende begrenzte Zahl sachkundiger Personen erfolgt und er sicherstellt, daß der Stoff weder als solcher noch als Bestandteil einer Zubereitung an andere abgegeben wird;
4. Stoffe, die in Mengen von weniger als 10 kg jährlich je Hersteller in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum insgesamt in den Verkehr gebracht werden.

(2) (weggefallen)

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 kann die Anmeldestelle

1. untersagen, daß nach Abschluß der verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung der Stoff als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt zu besorgen ist,
2. auf Antrag des Herstellers oder Einführers die zeitliche Geltung der Ausnahme um ein Jahr verlängern, wenn
 - a) der Antragsteller nachweist, daß der Zweck der verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung innerhalb eines Jahres nicht zu erreichen ist oder sonstige außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung rechtfertigen, und
 - b) eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt nicht zu besorgen ist.

§ 6

Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift, im Falle der Einfuhr auch den Namen und die Anschrift des Herstellers, den Standort des Herstellungsbetriebes sowie

1. die Identitätsmerkmale, einschließlich der Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen ihm bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte,
2. Nachweis- und Bestimmungsmethoden,
3. die ihm bekannten Analysenmethoden zur Feststellung der Exposition des Menschen und des Vorkommens in der Umwelt,
4. Angaben zu Herstellung, Verwendung, Exposition und Verbleib,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 6

Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift, im Falle der Einfuhr auch den Namen und die Anschrift des Herstellers, den Standort des Herstellungsbetriebes sowie

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
5. schädliche Wirkungen bei der Verwendung,	5. unverändert
6. Hinweise zur Toxikokinetik,	6. unverändert
7. die vorgesehene Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung,	7. unverändert
8. Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen,	8. unverändert
9. die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen oder einführen will,	9. unverändert
10. Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Unschädlichmachung anzugeben sowie	10. Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und sonstigen Unschädlichmachung anzugeben sowie
11. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzulegen.	11. unverändert
(1 a) Verfügt der Anmeldepflichtige über weitere Erkenntnisse über die Wirkungen des Stoffes auf Mensch oder Umwelt, hat er zugleich mit der Anmeldung eine Zusammenfassung der entsprechenden Unterlagen und auf Anforderung der Anmeldestelle unverzüglich die vollständigen Unterlagen vorzulegen.	(1 a) unverändert
(2) Für einen gefährlichen Stoff hat der Anmeldepflichtige ferner das vorgesehene Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.	(2) unverändert
(3) Einer Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 6, 10 und 11 bedarf es nicht, soweit entsprechende Unterlagen bereits von einem anderen Hersteller oder Einführer in einem Anmeldeverfahren nach diesem Gesetz oder nach gleichwertigen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegt wurden und seitdem mehr als zehn Jahre vergangen sind.	(3) unverändert

§ 7

Prüfnachweise der Grundprüfung

Die Prüfnachweise der Grundprüfung müssen sich erstrecken auf:

1. die physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften,
2. akute Toxizität,
3. Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft,
4. Anhaltspunkte für fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften,
5. reizende und ätzende Eigenschaften,
6. sensibilisierende Eigenschaften,
7. subakute Toxizität,
8. abiotische und leichte biologische Abbaubarkeit,

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

9. Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach kurzzeitiger Einwirkung,
10. Hemmung des Algenwachstums,
11. Bakterieninhibition,
12. Adsorption und Desorption.

§ 7 a

§ 7 a

Eingeschränkte Anmeldung

unverändert

(1) Beträgt die Menge des Stoffes, die der Anmeldepflichtige innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringen will, weniger als 1 Tonne jährlich, so kann er die Anmeldeunterlagen nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die dort aufgeführten Datensätze beschränken. Für die übrigen Angaben und Prüfnachweise nach den §§ 6 und 7 findet § 6 Abs. 1 a entsprechende Anwendung. Die Angaben und Prüfnachweise sind nachzureichen, bevor die in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes die obere Grenze des jeweiligen Mengenbereichs nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres oder das fünffache dieser Menge seit Beginn des Inverkehrbringens insgesamt überschreitet. Von den Einschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann nacheinander Gebrauch gemacht werden.

(2) Im Rahmen einer eingeschränkten Anmeldung nach Absatz 1 sind vorzulegen

1. bei Mengen von weniger als 1 Tonne, aber mindestens 100 kg
 - a) die Angaben und Prüfnachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9, Abs. 1 a und 2, § 7 Nr. 5 und 6 sowie
 - b) bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 8, § 7 Nr. 1 bis 3, 8 und 9,
2. bei Mengen von weniger als 100 kg
 - a) die Angaben und Prüfnachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9, Abs. 1 a und 2 sowie
 - b) bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 8, § 7 Nr. 1 und 2.

§ 8

§ 8

Verfahren nach Eingang der Anmeldung, Inverkehrbringen des angemeldeten Stoffes

unverändert

(1) Die Anmeldestelle hat dem Anmeldepflichtigen im Falle einer Anmeldung nach § 6 innerhalb von 60 Tagen, im Falle einer Anmeldung nach § 7 a innerhalb von 30 Tagen nach Eingang

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

der Anmeldung mitzuteilen, ob die Anmeldung als ordnungsgemäß anerkannt wird. Die Nachlieferung von Anmeldeunterlagen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 gilt als Anmeldung nach der Vorschrift, deren Anforderungen durch die Nachlieferung erfüllt werden sollen. Wird die Anmeldung anerkannt, so ordnet die Anmeldestelle der Anmeldung eine Anmelde­nummer zu und teilt diese dem Anmeldepflichtigen zusammen mit der Mitteilung nach Satz 1 mit, soweit dies nicht bereits im Rahmen einer früheren, denselben Stoff und denselben Anmeldepflichtigen betreffenden Anmeldung geschehen ist. Die Anerkennung einer Anmeldung steht späteren Nachforderungen nach § 20 Abs. 2 nicht entgegen.

(2) Verlangt die Anmeldestelle innerhalb der Fristen nach Absatz 1 eine Berichtigung oder Ergänzung nach § 20 Abs. 2, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eingangs der Anmeldung der Eingang der Berichtigung oder Ergänzung bei der Anmeldestelle tritt.

(3) Der Anmeldepflichtige darf den Stoff im Falle einer Anmeldung nach § 6 frühestens 60 Tage, im Falle einer Anmeldung nach § 7a frühestens 30 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der Anmeldestelle in der für die jeweilige Vorlagepflicht maßgeblichen Menge in den Verkehr bringen. Hat die Anmeldestelle innerhalb dieser Fristen eine Berichtigung oder Ergänzung nach § 20 Abs. 2 verlangt, tritt an die Stelle des Eingangsdatums der Anmeldung das Eingangsdatum der Berichtigung oder Ergänzung bei der Anmeldestelle. Hat die Anmeldestelle im Falle einer Anmeldung nach § 7a die Anmeldung bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen anerkannt, so darf der Anmeldepflichtige den Stoff vom Tage des Eingangs des Anerkennungsbescheides an, frühestens aber 15 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der Anmeldestelle in der für die Vorlagepflicht maßgeblichen Menge in den Verkehr bringen.

§ 9

Zusatzprüfung 1. Stufe

(1) Erreicht die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder insgesamt 500 Tonnen seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten, hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldestelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzliche Prüfnachweise über

1. physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften, soweit sich die Erforderlichkeit aus den Prüfergebnissen der Grundprüfung ergibt,

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. subchronische und chronische Toxizität, soweit sich die Erforderlichkeit aus den Prüfergebnissen der Grundprüfung oder aus sonstigen Erkenntnissen ergibt,
3. fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften,
4. krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften,
5. toxikokinetische Grundeigenschaften,
6. potentielle biologische Abbaubarkeit sowie weitergehende abiotische Abbaubarkeit, soweit sich die Erforderlichkeit aus den Prüfergebnissen der Grundprüfung ergibt,
7. Adsorption und Desorption, soweit sich die Erforderlichkeit aus den Prüfergebnissen der Grundprüfung ergibt,
8. Bioakkumulation,
9. Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach langfristiger Einwirkung,
10. Toxizität gegenüber Bodenorganismen und Pflanzen

vorzulegen. Soweit sich die Erforderlichkeit aus den Prüfergebnissen der Grundprüfung ergibt, kann die Anmeldestelle auch die Entwicklung von Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff und seine Umwandlungsprodukte zu verfolgen und zu bestimmen, sowie Untersuchungen über die Zersetzungsprodukte bei thermischer Behandlung verlangen.

(2) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die in Absatz 1 genannten Nachweise auch dann vorzulegen, wenn

1. die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 10 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn seiner Herstellung oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 50 Tonnen erreicht hat und
2. die Vorlage der Nachweise unter Berücksichtigung der bisherigen Kenntnisse über den Stoff und seine Umwandlungsprodukte, seine bekannten oder vorhersehbaren Verwendungszwecke oder der Ergebnisse der nach § 7 durchgeführten Prüfungen erforderlich ist.

(3) (weggefallen)

§ 9a

Zusatzprüfung 2. Stufe

(1) Erreicht die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

§ 9a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1 000 Tonnen jährlich oder insgesamt 5 000 Tonnen seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten, hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldestelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist weitere zusätzliche Prüfnachweise über

1. toxikokinetische einschließlich biotransformatorischer Eigenschaften,
2. chronische Toxizität,
3. krebserzeugende Eigenschaften,
4. verhaltensstörende Eigenschaften,
5. fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften,
6. peri- und postnatale Wirkungen,
7. Organ- und Systemtoxizität,
8. Mobilität, insbesondere Adsorption und Desorption,
9. abiotische und biologische Abbaubarkeit,
10. Bioakkumulation,
11. Toxizität gegenüber Fischen,
12. Toxizität gegenüber Vögeln,
13. Toxizität gegenüber anderen Organismen,
14. weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind,

vorzulegen.

(2) (weggefallen)

§ 10

Besondere Bestimmungen
für Einführeranmeldungen

(1) Im Falle der Anmeldung eines Stoffes durch einen Einführer ist für die in den §§ 7 a, 9 und 9 a genannten Mengen die Gesamtmenge maßgebend, in der der gleiche Stoff desselben Herstellers in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbracht wird. Die Anmeldestelle ermittelt bei Eingang einer Anmeldung nach Satz 1

1. ob bei ihr oder den Anmeldestellen anderer Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Anmeldungen des gleichen Stoffes desselben Herstellers vorliegen und
2. welche Gesamtmenge im Sinne des Satzes 1 sich aus den betreffenden Anmeldeunterlagen ergibt,

und hält diese Informationen auf dem jeweils neuesten Stand. Überschreitet die Gesamtmenge

§ 10

Besondere Bestimmungen
für Einführeranmeldungen

(1) unverändert

Entwurf

den Mengenbereich, auf dessen Stand die Anmeldung sich befindet, setzt die Anmeldestelle den Anmeldepflichtigen hiervon in Kenntnis.

(2) Der Hersteller eines Stoffes, der nach diesem Gesetz oder nach gleichwertigen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von einem oder mehreren Einführern anzumelden ist, kann den Stoff durch einen Alleinvertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst anmelden. Der Alleinvertreter gilt als Einführer im Sinne des § 4 Abs. 2. Bei der Vorlage der Anmeldeunterlagen hat er zusätzlich

1. eine Vollmacht des Herstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, daß dieser ihn als seinen Alleinvertreter für das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit der Anmeldung des Stoffes betraut hat, und
2. Namen und Anschriften aller ihm *bekannt* Personen und Personenvereinigungen anzugeben, die den Stoff in die Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten verbringen.

Die Mengenangaben des Alleinvertreters müssen die von den nach Satz 3 Nr. 2 benannten Personen und Personenvereinigungen in die Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten verbrachte Gesamtmenge des Stoffes erfassen und sind für jede der genannten Personen und Personenvereinigungen nach ihrem jeweiligen Anteil gesondert aufzuführen.

(3) Ein Einführer, der in der Anmeldung des Alleinvertreters nach Absatz 2 oder einer nach gleichwertigen Vorschriften in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegten Anmeldung ausdrücklich mitberücksichtigt wird, kann von der Vorlage eigener Angaben und Prüfnachweise nach den §§ 6, 7, 9, 9a und 16 absehen, soweit der Alleinvertreter ausreichende Unterlagen vorgelegt hat. Sieht der Einführer von der Vorlage eigener Unterlagen ab, so hat er den Alleinvertreter über die von ihm eingeführte Menge des Stoffes und die ihm vorliegenden Erkenntnisse nach § 6 Abs. 1a jeweils auf dem neuesten Stand zu halten; für die Fristen nach § 8 Abs. 3 ist der Stand der Anmeldung des Alleinvertreters maßgebend.

§ 11

Befugnisse der Anmeldestelle

(1) Die Anmeldestelle kann

1. vom Hersteller oder Einführer Prüfnachweise nach § 7, § 9 Abs. 1 oder § 9a Abs. 1 auch für

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Der Hersteller eines Stoffes, der nach diesem Gesetz oder nach gleichwertigen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von einem oder mehreren Einführern anzumelden ist, kann den Stoff durch einen Alleinvertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst anmelden. Der Alleinvertreter gilt als Einführer im Sinne des § 4 Abs. 2. Bei der Vorlage der Anmeldeunterlagen hat er zusätzlich

1. unverändert

2. Namen und Anschriften aller **von ihm vertretenen** Personen und Personenvereinigungen anzugeben, die den Stoff in die Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten verbringen.

Die Mengenangaben des Alleinvertreters müssen die von den nach Satz 3 Nr. 2 benannten Personen und Personenvereinigungen in die Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten verbrachte Gesamtmenge des Stoffes erfassen und sind für jede der genannten Personen und Personenvereinigungen nach ihrem jeweiligen Anteil gesondert aufzuführen.

(3) unverändert

§ 11

Befugnisse der Anmeldestelle

(1) unverändert

Entwurf

- Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 verlangen,
2. vom Anmeldepflichtigen Prüfnachweise nach § 7, § 9 Abs. 1 und § 9a Abs. 1
- a) bereits vor Erreichen der in den §§ 7 a, 9 und 9a genannten Mengen,
- b) als bestätigende Prüfungen oder
- c) über Umwandlungsprodukte des Stoffes verlangen oder
3. anordnen, daß der Hersteller oder Einführer Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4
- a) erst nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses,
- b) nur unter Beachtung von Auflagen in den Verkehr bringen darf,

wenn Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, daß der Stoff gefährlich ist, und soweit dies zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist. Die Prüfnachweise nach § 7, § 9 Abs. 1 und § 9a Abs. 1 sind auf die jeweiligen Verdachtsmomente zu beschränken. Von der Nachforderungsbefugnis nach Satz 1 Nr. 2 kann unabhängig vom Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Nachforderung zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 aufgrund der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten EG-Richtlinie erforderlich ist.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für angemeldete Stoffe, wenn die Anordnung erforderlich ist, um Gefahren für Mensch oder Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden. Die Anordnung kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten erlassen werden. Die Anmeldestelle kann die Anordnung aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Die Anmeldestelle kann das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagen, wenn einem Verlangen nach § 9, § 9a oder Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht entsprochen oder gegen eine Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 verstoßen wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Anmeldestelle, Bewertung

(1) Anmeldestelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3 gilt entsprechend für angemeldete Stoffe, wenn die Anordnung erforderlich ist, um Gefahren für Mensch oder Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden. Die Anordnung kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten erlassen werden. Die Anmeldestelle kann die Anordnung aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Die Anmeldestelle kann das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagen, wenn einem Verlangen nach § 9, § 9a oder Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht entsprochen oder gegen eine Anordnung nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3 oder Absatz 2 verstoßen wird.

(4) unverändert

§ 12

Anmeldestelle, Bewertung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegt.

(2) Die Durchführung der Bewertung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Bundesregierung bestimmt. Bei der Bewertung sind die in der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. 227 S. 9) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung festgelegten Grundsätze einzuhalten."

6. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„Sofern der Stoff in der Rechtsverordnung nach § 14 nicht aufgeführt ist, hat er

1. die ihm zugänglichen Angaben über die Eigenschaften des Stoffes zu ermitteln und
2. ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach § 7, § 9 oder § 9a oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist.

Einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 von der Anmeldung ausgenommen oder nach § 7a nur eingeschränkt angemeldet worden ist, und für den die Ergebnisse der Prüfungen nach § 7 noch nicht vollständig vorliegen, hat er zusätzlich mit dem Hinweis „Achtung — noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:

„b) daß und wie bestimmte Angaben über gefährliche Stoffe und Zubereitungen oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen freisetzen können oder enthalten, einschließlich Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen von demjenigen, der die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt, insbesondere in Form eines Sicherheitsdatenblatts oder einer Gebrauchsanweisung, mitgeliefert und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen,“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß anstelle einer Kennzeichnung die entsprechenden Angaben in anderer geeigneter Weise mitzuliefern sind.“

(2) Die Durchführung der Bewertung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Bundesregierung bestimmt. Bei der Bewertung sind die in der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. 227 S. 9) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung festgelegten Grundsätze einzuhalten."

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

8. § 15 wird wie folgt neu gefaßt:

„ § 15

Pflichten des Vertreibers

Gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die vom Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder
2. der Vertreiber den Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis erneut nach den genannten Vorschriften verpackt und kennzeichnet.

Ist dem Vertreiber, der einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis erneut in den Verkehr bringen will, bekannt, daß die Verpackung und Kennzeichnung den genannten Vorschriften nicht entspricht, so ist er zu einer den Vorschriften entsprechenden Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet.“

9. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„ § 15a

Werbeverbot

Es ist verboten, für einen gefährlichen Stoff zu werben, ohne die den Stoff betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 anzugeben.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die Angabe § 6 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 9 oder § 9a“ wird durch die Angabe „den §§ 7a, 9, 9a oder 10“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Worte „oder über Analysemethoden zur Feststellung der Exposition des Menschen oder des Vorkommens in der Umwelt“ eingefügt.
- d) In Nummer 5 wird das Wort „Einfuhr“ durch die Worte „des Inverkehrbringens“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 9 und 9a“ durch die Angabe „§§ 7a, 9 und 9a“ ersetzt.

8. unverändert

9. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„ § 15a

Gefahrenhinweis bei der Werbung

Es ist verboten, für einen gefährlichen Stoff zu werben, ohne die den Stoff betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 anzugeben.“

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

11. § 16a wird wie folgt neu gefaßt:

11. unverändert

„ § 16a

Mitteilungspflichten
bei von der Anmeldepflicht
ausgenommenen neuen Stoffen

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen neuen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor

1. die Identitätsmerkmale,
2. die Menge des Stoffes, die er jährlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringen will,
3. die Menge des Stoffes desselben Herstellers, die insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wird,
4. Hinweise zur Verwendung,
5. bei gefährlichen Stoffen Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
6. bei sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden Stoffen die ihm zu diesen Gefährlichkeitsmerkmalen verfügbaren toxikologischen Daten,
7. die von ihm vorgesehene Kennzeichnung,
8. das Programm über die Forschung und Entwicklung einschließlich des vorgesehenen Beginns, eine Begründung für die eingesetzte Menge und eine Liste der sachkundigen Personen, an die der Stoff abgegeben werden soll, schriftlich mitzuteilen sowie
9. eine schriftliche Versicherung darüber abzugeben, daß die Personen, an die der Stoff abgegeben werden soll, sich verpflichtet haben, den Stoff weder als solchen noch in Form oder als Bestandteil einer Zubereitung an andere abzugeben.

Satz 1 gilt auch für einen Einführer eines neuen Stoffes, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen von der Anmeldung ausgenommen ist.

(2) Wer als Hersteller oder Einführer einen sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden neuen Stoff in den Verkehr bringt, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 von der Anmeldung ausgenommen ist, hat der Anmeldestelle

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen und
2. die ihm zu den genannten Gefährlichkeitsmerkmalen verfügbaren toxikologischen Daten

schriftlich mitzuteilen.

(3) § 16 Nr. 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

12. § 16 b wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) In der Überschrift werden die Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Europäische Gemeinschaften“ durch die Worte „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. Prüfnachweise über

- a) physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
- b) akute Toxizität,
- c) reizende und ätzende Eigenschaften,
- d) sensibilisierende Eigenschaften,
- e) Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft,
- f) biologische Abbaubarkeit sowie
- g) Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach kurzzeitiger Einwirkung;“.

13. § 16 c wird wie folgt neu gefaßt:

13. unverändert

„ § 16 c

Mitteilungspflichten bei alten Stoffen

(1) Wer nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84, S. 1) in der jeweils jüngsten dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung zur Vorlage von Angaben über alte Stoffe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, hat gleichzeitig mit der Vorlage dieser Angaben an die Kommission der Anmeldestelle und der zuständigen Landesbehörde eine Liste der betreffenden Stoffe zu übermitteln.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Ermittlung und Bewertung gefährlicher Eigenschaften alter Stoffe, und soweit dies gemeinschaftsrechtlich zulässig ist, bestimmte alte Stoffe zu bezeichnen, für die der Hersteller oder Einführer der Anmeldestelle bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach den §§ 6, 7, 9 und 9a mitzuteilen hat, wenn

1. Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür bestehen, daß der Stoff eine gefährliche Eigenschaft aufweist und Mensch oder Umwelt dem Stoff ausgesetzt sind, oder
2. unter Berücksichtigung der möglichen Exposition von Mensch oder Umwelt durch den Stoff eine Klärung der Frage erforderlich ist, ob er gefährlich ist.

Die Mitteilungspflicht kann von der hergestellten oder eingeführten Menge abhängig gemacht werden. Sie ist mit einer angemessenen Frist zu versehen. § 16 Nr. 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

14. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Nr. 2 bis 4“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „Nr. 1 bis 15“ wird durch die Angabe „Nr. 1 bis 14“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „und bei Stoffen und Zubereitungen, bei deren Verwendung gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Beschäftigten auftreten können, allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Komma die Worte „sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „gefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen“ durch die Worte „Stoffe oder Zubereitungen nach den Nummern 1 oder 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Empfehlungen zu Grenzwerten, soweit verfügbar, und“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2a werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „**die gültigen Grenzwerte und, falls solche noch nicht vorhanden sind, Empfehlungen für einzuhaltende Stoffkonzentrationen** und“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Arbeitsverfahren“ die Worte „nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Beschäftigten“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein oder betrieben werden müssen, damit sie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den gesicherten sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, die zum Schutz der Beschäftigten zu beachten sind.“

cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden vor dem Wort „wie“ die Worte „daß Stoffe und Zubereitungen bezeichnet und“ eingefügt und die Worte „verpackt und gekennzeichnet“ durch die Worte „verpackt, gekennzeichnet und erfaßt“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) In Nummer 4 Buchstabe f werden nach dem Wort „sind“ die Worte „insbesondere welche Kenntnisse und Fähigkeiten Beschäftigte haben müssen und welche Nachweise hierüber zu erbringen sind“ eingefügt.

dd) unverändert

ee) In Nummer 4 Buchstabe g wird das Wort „Zugangsbeschränkungen“ durch die Worte „Zugangs- und Beschäftigungsbeschränkungen“ und das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

ee) unverändert

ff) Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe h angefügt:

ff) unverändert

„h) daß ein Projektleiter für bestimmte Herstellungs- oder Verwendungsverfahren zu bestellen ist, welche Verantwortlichkeiten diesem zuzuweisen sind und welche Sachkunde dieser nachzuweisen hat,“.

16. § 19b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

16. § 19b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ die Worte „oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

a) unverändert

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bescheinigung“ wird durch das Wort „Bestätigung“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) Vor dem Wort „Prüfungen“ werden die Worte „nach den dem Bundesgesundheitsamt vorliegenden Erkenntnissen“ eingefügt.

bb) Vor dem Wort „Prüfungen“ werden die Worte „nach den dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vorliegenden Erkenntnissen“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

17. In § 19 c werden in Absatz 1 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und in Absatz 2 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Vorlage weiterer Prüfnachweise“ ein Komma und die Worte „Unterlagen oder ergänzender Auskünfte“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungspflichtigen“ die Worte „unter Festsetzung einer angemessenen Frist“ eingefügt.
 - In Absatz 5 werden die Angabe „§§ 6, 7 und 16 bis 16 e“ durch die Angabe „§ 6, 7, 7 a und 16 bis 16 e“ und die Angabe „§§ 7, 9, 9 a und 16 a bis 16 c“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7 a, 9, 9 a und 16 a bis 16 c“ ersetzt.
19. § 20 a wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Voranfragepflicht“ angefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Vor der Durchführung von Tierversuchen zur Vorbereitung einer Anmeldung oder Mitteilung hat der Anmelde- oder Mitteilungspflichtige unter Angabe der Identitätsmerkmale des Stoffes und der Menge, die er in den Verkehr bringen oder herstellen will, sowie unter Nachweis der Berechtigung seines Interesses bei der Anmeldestelle anzufragen, ob die Tierversuche erforderlich sind. Einer Vorlage von Prüfnachweisen, die Tierversuche voraussetzen, bedarf es nicht, soweit der Anmeldestelle ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Stammen diese Erkenntnisse aus Prüfnachweisen eines Dritten, deren Vorlage nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, teilt die Anmeldestelle diesem und dem Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen unverzüglich mit, welche Prüfnachweise des Dritten sie zugunsten des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Sind die Prüfnachweise von dem Dritten als Anmeldeunterlagen nach § 6 vorgelegt worden und hat er dabei einen entsprechenden Antrag gestellt, so erfolgen Mitteilungen der Anmeldestelle nach Satz 3 innerhalb des ersten Jahres nach Vorlage der Anmeldung zunächst ohne Nennung des Namens und der Anschrift der Beteiligten und ohne sonstige Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität des jeweils anderen zulassen; die Angaben werden nach Ablauf der Jahresfrist ergänzt.“

17. unverändert

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 6, 7, 9, 9 a und 16 bis 16 e“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7 a, 9, 9 a und 16 bis 16 e“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Angabe „§§ 6 und 16 bis 16 e“ durch die Angabe „§§ 6, 7 a und 16 bis 16 e“ und die Angabe „§§ 7, 9, 9 a und 16 a bis 16 c“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7 a, 9, 9 a und 16 a bis 16 c“ ersetzt.

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „verlängert sich die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Aufwendungen“ werden die Worte „und der Anmelde- und Mitteilungspflichtige gegen den Dritten Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der verwerteten Prüfnachweise“ eingefügt.

19a. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:**„§ 21 a****Mitwirkung von Zollstellen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr derjenigen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit, die diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft, unterliegen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Beschränkungen, die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergeben, unterrichten die Zollstellen die zuständigen Behörden. Sie können die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie deren Beförderungs- oder Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde sicherstellen.“

20. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

**Informationspflichten der Anmeldestelle,
Schutz von Betriebs- und Geschäfts-
geheimnissen**

(1) Die Anmeldestelle hat neben den ihr sonst durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben

- 1. eine Kurzfassung der Unterlagen nach den §§ 6, 7, 7 a, 9, 9 a, 16, 16 a und 16 c sowie Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Anmeldungen in anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten und die zu-**

20. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

**Informationspflichten der Anmeldestelle,
Schutz von Betriebs- und Geschäfts-
geheimnissen**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

ständigen Landesbehörden vom Ergebnis der Bewertung der Unterlagen und von Anordnungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 zu unterrichten,

2. eine Kurzfassung der Unterlagen nach § 16 b an die zuständige Behörde des Landes, in dem der Stoff hergestellt wird oder hergestellt werden soll, weiterzuleiten und sie vom Ergebnis der Bewertung der Unterlagen zu unterrichten,
3. die für den Vollzug des § 23 zuständigen Landesbehörden über alle Erkenntnisse zu unterrichten, die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich sind, und sie auf Verlangen zu beraten,
4. dem Hersteller oder Einführer über den in § 20 a Abs. 2 geregelten Fall hinaus auf Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angemeldet oder mitgeteilt ist, soweit der Hersteller oder Einführer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweisen kann, und
5. an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Kurzfassung der Unterlagen nach den §§ 6, 7, 7 a, 9, 9 a, 16 und 16 a einschließlich der Begründung für die Auswahl der Prüfnachweise nach den §§ 9 und 9 a und des Ergebnisses der Bewertung weiterzuleiten. Auf Anforderungen sind der Kommission oder den Anmeldestellen der anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten vollständige Unterlagen zuzuleiten.

(2) Angaben, die ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen, soweit er *nachweist*, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Angaben aus Anmeldungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht wurden, sind als vertraulich zu kennzeichnen, wenn die Stelle, die die Anmeldung entgegengenommen hat, sie als vertraulich gekennzeichnet hat.

(3) Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 2 fallen

1. die Handelsbezeichnung des Stoffes,
2. der Name des Herstellers und des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen,
3. die physikalisch-chemischen Eigenschaften nach § 7 Nr. 1,
4. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 anzugebenden Verfahren,

(2) Angaben, die ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen, soweit er **glaubhaft macht**, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Angaben aus Anmeldungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht wurden, sind als vertraulich zu kennzeichnen, wenn die Stelle, die die Anmeldung entgegengenommen hat, sie als vertraulich gekennzeichnet hat.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

5. die Empfehlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8,
6. die Auswertung der toxikologischen und öko-toxikologischen Versuche,
7. der Reinheitsgrad des Stoffes und die Identität gefährlicher Zusatzstoffe und Verunreinigungen, soweit dies für die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes erforderlich ist,
8. der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes sowie
9. für Stoffe, die in der Rechtsverordnung nach § 14 eingestuft sind, Analysemethoden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Die Daten nach Absatz 3 sind von der Anmeldestelle, bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, auf Anfrage dritter Staaten, in die der Stoff von einem im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassenen Hersteller ausgeführt werden soll, diesen Staaten mitzuteilen.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bundesministers“ und „Bundesminister“ durch die Worte „Bundesministeriums“ und „Bundesministerium“ und in Absatz 2 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

22. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder 2“ werden durch die Worte „Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Worte „vor Ablauf der dort bezeichneten Frist“ werden gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 15a für einen gefährlichen Stoff wirbt,“.

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 16a Abs. 7“ wird durch die Angabe „§ 16a Abs. 3“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 16a Abs. 1, 2, 4 bis 6“ wird durch die Angabe „§ 16a Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

(4) unverändert

21. unverändert

22. § 26 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, einen Stoff in den Verkehr bringt oder einführt,
 - 1 a. entgegen § 4 Abs. 3 einen Stoff einführt,
 - 1 b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise nicht oder nicht rechtzeitig nachreicht,
3. entgegen § 8 Abs. 3 einen angemeldeten Stoff vor Ablauf der dort bezeichneten Frist in den Verkehr bringt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt,

Entwurf

- cc) Die Angabe „§ 16 a Abs. 4“ wird durch die Angabe § 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ ersetzt.
- e) Nummer 11 wird wie folgt neu gefaßt:
- „11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Zuwiderhandlung nicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 oder Absatz 2 als Straftat geahndet werden kann. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Rechtsakte, die nach Satz 1 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte erforderlich ist“.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

5. a) entgegen § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise einstuft, verpackt oder kennzeichnet,
- b) entgegen § 15 einen gefährlichen Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein gefährliches Erzeugnis ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder
- c) einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, d oder Buchstabe e über die Verpackung und Kennzeichnung oder nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b oder Abs. 2 Satz 2 über die Mitlieferung bestimmter Angaben oder Empfehlungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 5 a. entgegen § 15 a für einen gefährlichen Stoff wirbt,
6. entgegen § 16, auch in Verbindung mit § 16 a Abs. 3, § 16 a Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 16 e Abs. 1 Satz 1, 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 2 oder 3, eine Mitteilung oder entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eine Versicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder abgibt,
- 6 a. entgegen § 16 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 16 b Abs. 3 einen Prüfnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 16 c Abs. 1 eine Liste nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 6 b. einer Rechtsverordnung nach § 16 c Abs. 2 oder § 16 d über Mitteilungspflichten bei alten Stoffen oder bei Zubereitungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe a, c oder Buchstabe d, auch in Verbindung mit Absatz 3, über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 18 Abs. 1 über giftige Tiere und Pflanzen,

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

b) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 über Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

8 a. entgegen § 20 a Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anfragt, ob Tierversuche erforderlich sind,**9. entgegen § 21 Abs. 3 eine Auskunft trotz Anmahnung nicht erteilt, entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer Pflicht nach § 21 Abs. 4 Satz 3 nicht nachkommt,****10. einer vollziehbaren Anordnung****a) nach § 23 Abs. 1 oder****b) nach § 23 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen**

zuwiderhandelt oder

11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Zuwiderhandlung nicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 als Straftat geahndet werden kann. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Rechtsakte, die nach Satz 1 als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte erforderlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1 b, 3, 4, 5, 6 a, 6 b, 7, 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a, 2, 5 a, 6, 8 Buchstabe a, Nr. 8 a und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

23. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemein-

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

schaften zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Satz 1 zu ahnden sind."

24. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „eine unwahre Bestätigung nach § 19b Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ jeweils die Worte „oder Bestätigung“ eingefügt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Stoffe, die

 1. bereits vor dem . . . (*Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes*) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr waren und
 2. dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 in seiner damaligen Fassung unterlagen.

(4) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sowie der §§ 16a, 16b und 22, die Sachverhalte oder Behörden in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, sind in Bezug auf Vertragsstaaten, die nicht Mitglied-

24. unverändert

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) **Die folgenden neuen Absätze 3 bis 7 werden angefügt:**

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Stoffe, die

 1. bereits vor dem **1. November 1993** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr waren und
 2. unverändert

(4) § 5 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend für Stoffe, die

 1. **in Mengen von weniger als 1 Tonne jährlich je Hersteller in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum insgesamt für Forschungs- und Analysezwecke in den Verkehr gebracht werden und ausschließlich für Laboratorien bestimmt sind,**
 2. **bereits vor dem 1. November 1993 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr waren und**
 3. **dem § 16a Abs. 3 in seiner damaligen Fassung unterlagen.**

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

staaten der Europäischen Gemeinschaften sind, erst mit dem Beginn des Tages anzuwenden, an dem der betreffende Staat der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe nachgekommen ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt diesen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahme- und Übergangsvorschriften für die Einbeziehung der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, in das gemeinschaftliche Anmeldeverfahren zu erlassen, soweit dies aufgrund der in Artikel 23 in Verbindung mit Anhang II Nr. XV 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehenen Regelung erforderlich ist.

(5) Wird bei einer Anmeldung, die vor dem 1. November 1993 eingereicht worden ist, eine Zusatzprüfung nach § 9 erforderlich, so kann die Anmeldestelle vom Anmeldepflichtigen zusätzlich zu den Prüfnachweisen nach § 9 auch die Vorlage derjenigen Prüfnachweise nach § 7 verlangen, die ihr noch nicht vorliegen.

(6) unverändert

(6) Anmelde- oder Mitteilungsunterlagen, die in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1993 und dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) für Stoffe eingereicht worden sind, die von den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/32/EWG erfaßt werden, sind von der Anmeldestelle wie Anmeldeunterlagen im Sinne des Zweiten Abschnitts zu behandeln. Soweit Unterlagen fehlen, die nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts vorzulegen wären, kann die Anmeldestelle vom Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen eine entsprechende Ergänzung innerhalb einer von ihr festzusetzenden, angemessenen Frist verlangen. § 11 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

(7) unverändert

Artikel 2

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

In Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1455), wird nach Nummer 16 die folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan und seine Isomere)“.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) wird wie folgt geändert:

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), **zuletzt geändert durch . . . (Entwurf des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetzes, BT-Drucksache 12/6551)**, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt 1 des Anhangs die Angabe „(unbesetzt)“ durch die Angabe „DDT“ ersetzt.

1. unverändert

2. Abschnitt 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mindergiftig“ durch das Wort „gesundheitsschädlich“ ersetzt.

a) In der Überschrift wird die Angabe „(unbesetzt)“ durch die Angabe „DDT“ ersetzt.

3. Abschnitt 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Spalte 1 wird folgender Text eingefügt:

b) unverändert

„1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren (DDT)“.

c) In Spalte 2 wird folgender Text eingefügt:

c) unverändert

„DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

d) In Spalte 3 wird folgender Text eingefügt:

d) In Spalte 3 wird folgender Text eingefügt:

„Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des *Bundesgesundheitsamtes* abhängig. Das *Bundesgesundheitsamt* kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.“

„Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des **Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** abhängig. Das **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin** kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.“

Artikel 4

Artikel 4

Änderung der Gefahrstoffverordnung**Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783), geändert durch die *Verordnung vom 10. November 1993 (BGBl. I S. 1870)*, wird wie folgt geändert:

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783), geändert durch . . . **(Entwurf des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetzes, BT-Drucksache 12/6551)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 1 Nr. 8, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mindergiftig“, „mindergiftige“ und „mindergiftigen“ durch die jeweils entsprechende sprachliche Form des Wortes „gesundheitsschädlich“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. In § 15 Abs. 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 20 angefügt:
„20. DDT“.
2. Dem § 43 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Das *Bundesgesundheitsamt* kann Ausnahmen von dem Verbot nach Anhang IV Nr. 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 zu Forschungs- und Analysezwecken sowie zur Synthese anderer Stoffe zulassen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
3. § 51 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Nr. 15 Satz 1“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Nr. 18 Abs. 1“ wird die Angabe „oder Nr. 20“ eingefügt.
2. unverändert
3. In § 15 b Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und § 42 werden die Worte „mindergiftige“ und „mindergiftigen“ durch die jeweils entsprechende sprachliche Form des Wortes „gesundheitsschädlich“ ersetzt.
4. Dem § 43 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Das *Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin* kann Ausnahmen von dem Verbot nach Anhang IV Nr. 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 zu Forschungs- und Analysezwecken sowie zur Synthese anderer Stoffe zulassen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
5. unverändert
6. Dem § 54 wird folgender neuer Absatz 16 angefügt:
„(16) Gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen dürfen bis zum (zwölf Monate nach Inkrafttreten) noch mit der bisherigen Gefahrenbezeichnung „mindergiftig“ gekennzeichnet werden. Stoffe und Zubereitungen, die vor diesem Zeitpunkt mit der Gefahrenbezeichnung „mindergiftig“ gekennzeichnet worden sind, dürfen weiterhin mit dieser Kennzeichnung in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, sofern die Kennzeichnung nicht aus einem anderen Grund geändert oder erneuert werden muß.“
7. Anhang I Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu Nummer 1.3.2.3 das Wort „Mindergiftig“ durch das Wort „Gesundheitsschädlich“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1.7.2.1 Abs. 1, in der Überschrift zu Nummer 1.3.2.3, in Nummer 1.3.2.3 Abs. 1 und 2 Nr. 5, Nummer 1.3.2.3.1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Nummer 1.3.2.6.1 Satz 1, Nummer 1.3.2.6.3 und in Nummer 1.6.2 in den Angaben zu „S 7“, „S 9“, „S 13“, „S 36“ und „S 37“ werden die Worte „mindergiftig“, „Mindergiftig“ und „mindergiftige“ durch die jeweils entsprechende sprachliche Form des Wortes „gesundheitsschädlich“ ersetzt.
8. In Anhang I Nr. 2 wird das Wort „Mindergiftig“ neben dem Symbol unter der Angabe „Xn“ durch das Wort „Gesundheitsschädlich“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

9. Anhang II Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu Nummer 1.3.5 das Wort „Mindergiftig“ durch das Wort „Gesundheitsschädlich“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.3.1 Abs. 7, Nummer 1.3.2 Abs. 7, Nummer 1.3.5, Nummer 1.3.8 Nr. 1, Nummer 1.3.9 Abs. 2, Nummer 1.3.10 Abs. 2, Nummer 1.3.11 Abs. 2 und Nummer 1.4 Nr. 1 werden die Worte „mindergiftig“, „Mindergiftig“, „mindergiftigen“ und „Mindergiftigkeit“ durch die jeweils entsprechende sprachliche Form des Wortes „gesundheitsschädlich“ ersetzt.
10. In Anhang II Nr. 2.2.1 Abs. 4, Nr. 2.2.2.1 Abs. 1, Nr. 2.2.2.2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, Nr. 2.3 Abs. 1 Nr. 2 und 5, Abs. 2 und 3 werden die Worte „mindergiftig“ und „mindergiftigen“ durch die jeweils entsprechende sprachliche Form des Wortes „gesundheitsschädlich“ ersetzt.
4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird nach Nummer 19 die folgende Nummer 20 angefügt:
„Nr. 20 DDT“.
 - bb) Nach dem Abschnitt Anhang IV Nr. 19 wird folgender Abschnitt Anhang IV Nr. 20 angefügt:
„Anhang IV Nr. 20 DDT 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan und seine Isomeren (DDT) sowie Zubereitungen, die DDT als Wirkstoff enthalten, dürfen nicht hergestellt und verwendet werden.“
11. unverändert
12. In Anhang V Nr. 6.1 wird das Wort „mindergiftigen“ durch das Wort „gesundheitsschädlichen“ ersetzt.

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Chemikaliengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die Bekanntmachungserlaubnis nach Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das DDT-Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), zuletzt geändert *gemäß Artikel 8 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 287)*, und die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2544) treten zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die Bekanntmachungserlaubnis nach Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das DDT-Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), zuletzt geändert **durch ... (Entwurf des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes, BT-Drucksache 12/6551)**, und die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2544) treten zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Marion Caspers-Merk und Dr. Jürgen Starnick

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der die Vorlage in seiner Sitzung am 27. April 1994 beraten hat, hat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf anzunehmen und dem Entschließungsantrag (Nummer II der Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf am 27. April 1994 beraten und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste folgendem Entschließungsantrag zugestimmt:

„Mit dem Gesetz werden EG-Richtlinien, insbesondere die das chemikalienrechtliche Anmeldeverfahren betreffende 7. EG-Änderungsrichtlinie 92/32/EWG, umgesetzt und gleichzeitig Folgerungen aus den Auswirkungen der Chemikaliengesetzesnovelle von 1990 gezogen.

Mit der 7. EG-Änderungsrichtlinie und der darauf aufbauenden Gesetzesänderung zum deutschen Chemikaliengesetz wird ein wesentlicher Schritt zur Harmonisierung des europäischen Chemikalienrechts vollzogen und damit eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für die Chemieunternehmen der einzelnen europäischen Länder erreicht.

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.“

Der Rechtsausschuß hat keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.

2. Nach der Ersten Novelle des Chemikaliengesetzes im Jahre 1990, die sich im Rahmen des damaligen Rechts der Europäischen Gemeinschaften (EG) bewegte, soll mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7136 das zweistufige Reformvorhaben zur Änderung des Chemikaliengesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts, abgeschlossen werden.

Im Mittelpunkt des Regierungsentwurfs steht die Umsetzung der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 154, S. 1), durch die das EG-rechtlich

harmonisierte System der Anmeldung neuer Stoffe von Grund auf überarbeitet worden ist. Daneben sollen auch die sogenannte Bewertungsrichtlinie, die sogenannte Anpassungsrichtlinie und die Richtlinie 93/90/EWG ganz oder in Teilbereichen umgesetzt werden.

Das Chemikaliengesetz soll gleichzeitig an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und an die neue EG-Altstoffverordnung angepaßt werden.

Außerdem werden Maßnahmen zur Rechtsbereinigung und zur inneren Harmonisierung des Chemikaliengesetzes aufgegriffen, die seit 1990 erforderlich geworden sind. Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf die seither beim Vollzug gesammelten Erfahrungen.

Dem Ziel der Umsetzung der 7. Änderungsrichtlinie entsprechend sieht der Entwurf vor,

- die Ausnahmen für Arzneimittelvorprodukte und Pflanzenschutzmittel anzupassen,
- die Definitionen für „Stoffe“, „Polymere“, „wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“ und „verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung“ zu übernehmen,
- die Eingangsmengenschwelle des Anmeldeverfahrens abzusenken und das Institut der „eingeschränkten Anmeldung“ einzuführen,
- die Problematik der Einführeranmeldungen für Stoffe von außerhalb des gemeinsamen Marktes durch örtliche Anknüpfung der Anmeldepflicht an den Niederlassungsort des Einführers zu regeln, alle eingeführten Mengen desselben Stoffes desselben Herstellers zu addieren und die „Alleinvertreteranmeldung“ einzuführen,
- die Ausnahmebereiche für das Anmeldeverfahren unter Verwendung der neuen Definitionen für „Polymere“, „wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“ und „verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung“ anzupassen,
- die Vorlagepflichten bei der Vollanmeldung und den Zusatzstoffen auszudehnen,
- durch eine gleitende Verweisung die auf der Grundlage der 7. Änderungsrichtlinie im April 1993 verabschiedete EG-Bewertungsrichtlinie umzusetzen,
- das Verwaltungsverfahren neu zu ordnen,
- eine ausdrückliche Ermittlungspflicht des Kennzeichnungspflichtigen einzuführen,

- die Vorschriften über die Kennzeichnung „Achtung — noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ bei von der Anmeldung ausgenommenen oder nur eingeschränkt angemeldeten Stoffen zu präzisieren,
- die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 1 Nr. 3 b anzupassen,
- die Pflichten des Vertreibers beim erneuten Inverkehrbringen zu präzisieren,
- ein Werbeverbot einzuführen, das verbietet, für einen gefährlichen Stoff ohne Angabe seiner Gefährlichkeitsmerkmale zu werben,
- eine „Voranfragepflicht“ zur Vermeidung von Tierversuchen einzuführen, nach der sich der Anmelde- oder Mitteilungspflichtige vergewissern muß, ob bei der Anmeldestelle den Tierversuch überflüssig machende Erkenntnisse vorliegen,
- die Regelungen zum Betriebs- und Geschäftsgeheimnis neu zu ordnen.

Die 1990 eingeführte Prüfpflicht bei Stoffen über 100 kg, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, sowie die Mitteilungspflicht für Stoffe, die der Mengenausnahme von der Anmeldepflicht unterliegen, sollen gestrichen werden.

Die weiteren Ziele des Gesetzentwurfs sollen de lege ferenda u. a. zu folgenden Änderungen führen:

- Das EG-Altstoffverzeichnis EINECS soll unmittelbar im Chemikaliengesetz umgesetzt werden,
- der Begriff „Erzeugnisse“ soll neu definiert werden,
- das Gefährlichkeitsmerkmal „mindergiftig“ soll durch den Begriff „gesundheitsschädlich“ ersetzt werden,
- im Hinblick auf die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 170 soll die Verordnungsermächtigung zu Arbeitsschutzmaßnahmen neu formuliert werden,
- die Bestimmungen über den Nachweis der Einhaltung der GLP (Gute Laborpraxis)-Vorschriften sollen überarbeitet werden,
- die Strafvorschriften des Chemikaliengesetzes sollen um Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen bestimmte EG-Verordnungen erweitert werden,
- an die Stelle des DDT-Gesetzes soll eine Stoffverbotsregelung auf chemikalien- und pflanzenschutzrechtlicher Grundlage treten.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 73. Sitzung am 13. April 1994 und in seiner 77. Sitzung am 27. April 1994 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde festgestellt, mit den eigenen Änderungsanträgen zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung greife man im wesentlichen Vorschläge auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Bundesrat zugestimmt habe. Zudem gebe es eine Reihe von redaktionellen Änderungen. Inhaltlich gesehen seien somit keine wesentlichen Kontroversen zu erwarten. Mit dem Entschließungsantrag wolle man nochmals darauf drängen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Chemikalienrecht nicht einsamer Vorreiter in der Europäischen Union bleibe, sondern daß die anderen europäischen Länder den weitergehenden Vorschriften hiezulande folgten.

Die Fraktion der SPD kritisierte den Zeitdruck, unter dem die Gesetzesberatungen leiden müßten. Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag sei für den 28. April 1994 als abschließende Beratung ohne Aussprache vorgesehen, so daß im Plenum kein Austausch der Argumente stattfinden könne.

Kritik finde auch, daß die Koalitionsfraktionen ihre Änderungsanträge dem Ausschuß kurzfristig vorgelegt hätten.

Im wesentlichen sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung unstrittig. Lediglich in einem Punkt (Artikel 1 Nr. 5 — § 11 ChemG) bestehe Dissens. Hier müßten die Kompetenzen der Anmeldestelle erweitert werden; angesichts unterschiedlicher Regelungen für Stoffe, etwa im Waschmittelgesetz, im Arzneimittelgesetz oder im Pflanzenschutzgesetz, sei de lege lata die Transparenz nicht gewährleistet. (Der hierzu vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion der SPD ist als Anlage 1 beigefügt.)

Demgegenüber wiesen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. darauf hin, daß die in der Novelle von 1990 eingeführte Regelung den unterschiedlichen wirtschaftlichen Auswirkungen dortiger Anordnungen auf Erprobungs- und Kleinmengensubstanzen einerseits und angemeldeten Stoffen andererseits Rechnung trage. Die Regelung stehe auch im Einklang mit der Wertung des Chemikaliengesetzes.

In der 77. Ausschußsitzung legte die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag (Anlage 2) vor, in dem die ihrer Ansicht nach wichtigsten Maßnahmen für eine Reform des Chemikaliengesetzes genannt werden. Hierzu zählten insbesondere die Umgestaltung des Chemikaliengesetzes zu einem allgemeinen Stoffrecht mit Unterteilung in drei Stoffgruppen sowie die Verbesserung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Öffentlichkeit, wie sie etwa im toxic release inventory der Vereinigten Staaten von Amerika realisiert worden seien.

In seiner 77. Sitzung faßte der Ausschuß folgende Beschlüsse:

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage 1) wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge wurden bei Enthaltung der Fraktion der SPD einstimmig angenommen.

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entschließungsantrag (Anlage 2) wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung anzunehmen.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Zu Umsetzungshinweis Nr. 4

Redaktionelle Anpassung an die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der Richtlinie im EG-Amtsblatt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Übernahme der Stellungnahme Nr. 3 des Bundesrates aus den dort dargelegten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 2 Nr. 3).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Zweiter Abschnitt) § 6

Redaktionelle Klarstellung aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme Nr. 9 des Bundesrates genannten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 3 zu Nummer 9).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Zweiter Abschnitt) § 10

Übernahme der Stellungnahme Nr. 12 des Bundesrates aus den dort dargelegten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 2 Nr. 12).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Zweiter Abschnitt) §§ 10, 11

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 11 Abs. 1. Im übrigen Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15a)

Genauere Kennzeichnung des Inhalts der Vorschrift zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 16b Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung.

*Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa (§ 19 Abs. 3 Nr. 2a
ChemG)*

Übernahme der Stellungnahme Nr. 20 des Bundesrates aus den dort dargelegten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 2 Nr. 20)

*Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c
Doppelbuchstabe bb (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 ChemG)*

Übernahme der Stellungnahme Nr. 21 des Bundesrates zur Klarstellung des Gewollten (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 2 Nr. 21)

*Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 19b Abs. 2
Nr. 3)*

Anpassung an den Entwurf des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes (BT-Drucksache 12/6551), das aller Voraussicht nach früher als das hier vorliegende Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 20)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 19a — neu — (§ 21a — neu)

Übernahme der Stellungnahme Nr. 24 des Bundesrates in der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung aus den dort genannten Gründen vorgeschlagenen Fassung (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 3 zu Nummer 24).

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22)

Übernahme des Vorschlags der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates Nr. 26 aus den von der Bundesregierung dargelegten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 3 zu Nummer 26).

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 26 Bußgeldvorschriften)

Übernahme der Stellungnahmen Nr. 29 bis 31 und 33 bis 36 des Bundesrates unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 30 und 34 aus den dort dargelegten Gründen (BT-Drucksache 12/7136 Anlage 2 Nr. 29 bis 31 und 33 bis 36 sowie Anlage 3 zu den Nummern 30 und 34). Im übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 28 Abs. 3 bis 6)

Die Neufassung des § 28 Abs. 3 Nr. 1 dient der Anpassung an die zwischen der EG-Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abgestimmte Regelung über den Übergang zum Verfahren der 7. Änderungsrichtlinie, wonach für die Umstellung des Anmeldesystems EG-weit der Stichtag 1. November 1993, also der Ablauf der ursprünglichen Umsetzungsfrist der 7. Änderungsrichtlinie, maßgeblich sein soll.

Der neue § 28 Abs. 4 dient der Verhinderung einer rückwirkenden Anmeldepflicht, die durch die Herabsetzung der Eingangsmengenschwelle des Anmeldeverfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) sonst in bezug auf Stoffe entstehen würde, die bereits vor dem 1. November 1993 aufgrund der bisherigen Ausnahme für Laborchemikalien (§ 16 Abs. 3) ungeprüft im Verkehr waren, jedoch nicht die Anforderungen der neuen Forschungsausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

Zwischen der EG-Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß eine derartige Rückwirkung der 7. Änderungsrichtlinie nicht beabsichtigt war und im Hinblick darauf, daß die betreffenden Stoffe ausschließlich für Laboratorien bestimmt sind, eine Freistellung der „Altfälle“ vom Anmeldeverfahren in dem hier vorgesehenen Umfang auch im Hinblick auf den Schutzzweck erfolgen kann.

Zu den Artikeln 3, 4 und 7

Einarbeitung der erforderlichen Folgeänderungen zur in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Ersetzung des Begriffs „mindergiftig“ durch den Begriff „gesundheitsschädlich“ sowie Anpassung an den Entwurf des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes (BT-Drucksache 12/6551), das aller Voraussicht nach früher als das hier vorliegende Gesetz in Kraft treten wird.

Bonn, den 27. April 1994

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)

Berichterstatte

Marion Caspers-Merk

Berichterstatte

Dr. Jürgen Starnick

Berichterstatte

Anlage 1**Fraktion der SPD**

Bonn, den 26. April 1994

Änderungsantrag

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (Drucksache 12/7136)

Der Ausschuß möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach den Worten „im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ die Worte „oder angemeldete Stoffe“ einzufügen. Als Folge ist der § 11 Abs. 2 zu streichen.

Zur Begründung

Im praktischen Vollzug des Chemikaliengesetzes hat sich gezeigt, daß der Nachweis von Gefahren auch bei

angemeldeten Stoffen nur schwer zu führen ist. Wie für mitgeteilte Stoffe muß es aber auch für angemeldete Stoffe möglich sein, bereits im Vorfeld von Maßnahmen nach § 17 ChemG Auflagen für das Inverkehrbringen neuer Stoffe zu machen. Die Eingriffsmöglichkeiten der Anmeldestelle müssen daher entsprechend den Forderungen des Bundesrates verbessert werden. Auf diese Weise kann der Wettbewerb zur Entwicklung umwelt- und gesundheitsverträglicher Stoffe gezielt gefördert werden, da bei solchen Stoffen keine Auflagen zu erwarten sind. Unumgängliche Stoffbegrenzungen können so statt wie bisher über aufwendige Einzelverordnungen eher im Rahmen eines generalisierten Zulassungsverfahrens vorgenommen werden.

Anlage 2

Deutscher Bundestag
12. Legislaturperiode

Bonn,
Drucksache 12/

**Entschließungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes
(Drucksache 12/7136)**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Das Chemikaliengesetz trat in den 80er Jahren in Kraft, um den Rahmen für ein stoffbezogenes Umweltrecht zu schaffen. Es wird jedoch bis heute den Anforderungen an ein umfassendes, transparentes und vollzugsfreundliches Stoffgesetz nicht gerecht, das vorsorgend die Umwelt schützt und ökonomische Innovationen anregt.

Deshalb muß sich die Reform des Chemikaliengesetzes am übergeordneten Leitbild einer dauerhaft zukunftsverträglichen Entwicklung orientieren. Die vorliegende Gesetzesänderung wird diesem Ziel nicht gerecht.

Zur Konkretisierung und Umsetzung des Leitbildes einer umwelt- und gesundheitsverträglichen Stoffwirtschaft hat der Deutsche Bundestag die Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ eingesetzt, die dafür Grundlagen schaffen soll.

Um zu einem modernen, vorsorgend und innovativ ausgerichteten Ordnungsrahmen zu kommen, ist mittelfristig eine umfassende Reform des Chemikaliengesetzes und seine Einbeziehung in ein allgemeines Stoffrecht erforderlich. Ein solches Stoffrecht muß anhand von Qualitätszielen Regeln für einen umwelt- und gesundheitsverträglichen Umgang mit Stoffen aufstellen.

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes beschränkt sich aber weitestgehend auf die unumgängliche Umsetzung von EG-Richtlinien, insbesondere der 7. Änderungsrichtlinie 92/32/EWG. Er nutzt nicht die Möglichkeiten zur Beseitigung offensichtlicher Regelungslücken und Defizite im bisherigen Chemikaliengesetz, insbesondere nicht die Chancen für erste Schritte in eine ökonomisch und ökologisch notwendige Stoffwirtschaft.

Vor allem die Eingriffsmöglichkeiten der Anmeldestelle müssen entsprechend den Forderungen des Bundesrates verbessert werden. Wie für mitgeteilte Stoffe muß es auch für angemeldete Stoffe möglich sein, bereits im Vorfeld Auflagen für das Inverkehrbringen neuer Stoffe zu machen. Auf diese Weise kann der Wettbewerb zur Entwicklung umwelt- und gesundheitsverträglicher Stoffe gezielt gefördert werden, da bei solchen Stoffen keine Auflagen zu erwarten sind. Unumgängliche Stoffbegrenzungen sollten

statt wie bisher über aufwendige Einzelverordnungen eher im Rahmen eines generalisierten Zulassungsverfahrens vorgenommen werden.

Weiterhin müssen die Anstrengungen zur Aufarbeitung der Altstoffe intensiviert werden. Die Gestaltung des Chemikaliengesetzes steht unter der Anforderung, daß auch Schadstoffe, die heute noch nicht als solche erkannt sind, möglichst unmittelbar in einen Rechtsrahmen einbezogen werden, damit es nicht nachträglich zu aufwendigen Anpassungen kommt.

Eine darüber hinausgehende, tiefgreifende Umgestaltung des Chemikaliengesetzes zu einem allgemeinen Stoffrecht muß mittelfristig erfolgen. Ein solches Stoffrecht sollte vorrangig die folgenden Regelungselemente enthalten:

1. Vereinheitlichung der unterschiedlichen stoffrelevanten Regelungen in einem einheitlichen Stoffrecht. Dabei müssen auch die Stoffe einbezogen werden, die in ihrer Anwendung durch den einzelnen ungefährlich sind.
2. Schadstoff- bzw. stoffbezogene Grundpflichten im Produktlebenszyklus. Beispielsweise sollen zur umfassenderen Informationsgewinnung und besseren Strukturierung schädliche Substanzen oder Stoffzubereitungen mit schädlichen Anteilen in Form von Stoffbiographien erfaßt werden, die entlang des gesamten Lebensweges und in unterschiedlichen Anwendungsfeldern von Stoffen Auswirkungen beschreiben.
3. Ermächtigung für die Festlegung schadstoff- bzw. stoffbezogener Zielwerte für Stoffflüsse in Wasser, Boden, Luft und eines Programms für Risiko-Nutzen-Abwägungen, um im Verhältnis zum Zweck der Verwendung des Stoffs unvermeidbare Risiken für Mensch und Umwelt, Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen oder Gefährdungen der Aufnahmefähigkeit der Umweltmedien zu vermeiden.
4. Ermächtigung für die Umsetzung dieser Zielwerte und die dafür zu verwendenden Instrumente, u. a. unter Einbezug der Regelungen des § 14 AbfG und der Aufnahmeklauseln der anderen Umweltgesetze für entsprechende Zielwerte.
5. Verfahrensregelungen zur Verbesserung von Konsensprozessen und zur Erhöhung der Akzeptanz chemiepolitischer Entscheidungen. Dazu muß die

Transparenz sowohl auf unternehmerischer wie auf staatlicher Seite verbessert werden. Hierzu gehören als wesentliche Vorgaben zum einen eine Verbesserung der Informationspflichten etwa über die Emission von Schadstoffen, wie sie z. B. im toxic release inventory der USA verwirklicht ist, zum anderen durch die Schaffung von Kooperationsgremien.

6. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, aber auch um bereits im Vorfeld die Akzeptanz von Stoffen und ihren Verwendungen zu erhöhen, sind Regelungen zur Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Umwelt- und Verbraucherverbän-

den z. B. in Ausschüssen, die mit Bewertungsfragen betraut sind, zu verankern. Darüber hinaus sind Anforderungen an geeignete Produktkennzeichnungen festzuschreiben. Auch sollte der Anmelder durch Regelungen in die Pflicht genommen werden, die Anwender und Endverbraucher vor gefährlichen Einwirkungen auch bei nicht sachgemäßem Gebrauch schützen.

7. Die Entwicklung umwelt- und gesundheitsverträglicherer Stoffe muß intensiv gefördert werden. Dabei müssen Risiken durch unbekannte Wirkungen von Neustoffen bzw. neuen Anwendungen soweit als möglich minimiert werden.

